

**Pfarrer.** Vor allem ist er beim Ankauf von Realitäten zu vernehmen (O. R. v. 13. 6. 60). Jede Pfarrei hat eine eigene Pfarrstiftungskasse, deren einen Schlüssel der Pfarrer, den anderen dieses Kirchenvorstandsmitglied hat. Das letztere führt über alle Einnahmen und Ausgaben, welche samt und sonders durch beide gemeinschaftlich bewirkt werden, ein Kassenjournal, welches die Grundlage der Visitation für den Dekan bildet. Auch die Luittungen sind durch beide zu unterzeichnen. Im einzelnen vgl. Meurer, Bayer. Pfänderecht 363 f.

2. In der Pf. 1 § bestimmt sich die katholische Pfänderverwaltung nach dem Klerikaldekret v. 6. 11. 1813. Hiernach sind die Befugnisse zwischen dem Fabrikat und dem Pfarrer in der Weise verteilt, daß ersterer über die Erhaltung der Pfarrgüter zu wachen, letzterer aber die nur unbedeutend modifizierten Rechte und Visitation des Nießbrauchers hat (a 1 und 8), auch die nötigen Verträge abschließt (a 8 ff) und Prozesse führt (a 14). Betreffen letztere die Substanz und bei Vermietungen von Pfarrgebäuden, bedarf es der Ermächtigung der Regierung, welcher ein Gutachten des Fabrikats einzufenden ist. Das Presbyterium in der unierten protestantischen Kirche hat eine größere Befugnis als der katholische Fabrikat (vgl. Meurer 2, 365), was um so gerechtfertigter erscheint, als dasselbe ja auch bei der Besetzung der Pfarrei beteiligt ist. Die Trennung von Kirchen- und Pfänderechtsverwaltung ist hier weniger scharf, und die Pfarrgelder werden bis zur verzinslichen Wiederanlage in der Kirchenkasse aufbewahrt.

II. Die Stellung der geistlichen (kath. und prot.) Oberbehörden ist dieselbe wie bezüglich der alten Kirchenstiftungsverwaltung, nur ist das Recht der Mitentscheidung öfter und schärfer betont. Zur Wahrung desselben lassen die oberhirtlichen Stellen die Pfänderverwaltung durch besondere Visitationskommissionen beaufsichtigen, und die Pfändner haben vor Erholung der staatlichen Kuratulgenehmigung an das Ordinariat resp. Konsistorium Bericht zu erstatten und deren Weisungen und Genehmigung einzuholen (Meurer 2, 349 ff). Veränderungen in der Substanz dürfen ohne vorgängige Rücksprache mit dem Ordinariat um so weniger beschloffen werden, als der Bischof Kollator ist. Insbesondere ist die Belastung der Pfände mit einem Ausleihkapital und anderen Verpflichtungen ad onus successorum ohne vorgängiges Benehmen mit der katholischen und evangelischen Kirchenbehörde unstatthaft (MinE v. 4. 4. 43; Döllinger 23, 302). Die Entscheidung steht bei der Regierung allein, gegen welche die kirchliche Oberbehörde das Recht der Beschwerde beim KultusMin hat (MinE v. 6. 6. 39 in Günthers AmtsR 3, 748).

§ 16. **Die Staatsaufsicht.** Das Pfändervermögen wird unter Aufsicht der Kreisregierungen verwaltet (Form. B v. 1825 a 34—36, 74.). Diese erstreckt sich auf die Erhaltung und Verhinderung der Pfänderegebäude, die Regulierung des onus successorum, der Ausleihzinsen und der Interfalarzinsen. Sie haben insbesondere darauf zu sehen, daß das Pfändervermögen in der Substanz ungeschmälert erhalten wird, und sie kontrollieren die Bewirtschaftung. Ueber die Interfalarrechnungen und die Interfalarverwaltung vgl. Meurer 2, 533 ff. Die regulativmäßige Ordnung der Stollgebühren erfolgt bei katholischen Pfarreien durch die Kreisregierungen, bei protestantischen durch das Konsistorium (Meurer 2, 308 ff). Die Pfänderefassungen, deren Anfertigung durch eine Reihe von Normativen näher bestimmt ist (Meurer 2, 392 ff), und die keine Titelbedeutung haben (Meurer 2, 400), werden in der katholischen Kirche durch die Bezirksämter revidiert, welche auch das Pfänderekataster führen; die superrevisorische Feststellung gebührt der Kreisregierung. Die Fassungen der protestantischen Pfändner werden von dem Konsistorium revidiert und durch das Oberkonsistorium festgesetzt (Meurer 2, 398 ff). Besondere Bedeutung hat die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung.

Staatliche Genehmigung ist bei folgenden Rechtsakten erforderlich (Meurer 2, 387):

1. Veräußerung des Pfändereguts, also auch bei Belastungen mit Ausleihkapitalen, bei Löschungen, Schenkungen, Beschlüssen, Abzüttierungen, der Wiederanlage von Kapitalen und der Eingabe zum Lehen, Kauf von Wertpapieren (Meurer 2, 458 ff).
2. Verpachtung und Vermietung unter gewissen Voraussetzungen (Meurer 2, 475 ff, 484 ff).
3. Neubauten und Hauptreparaturen in demselben Umfang wie bei den Kirchenstiftungsgebäuden.
4. Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Pfände.
5. Rechtsstreit der Pfarrer und Benefiziaten. Der Streitkonens der Regierung ist übrigens nur erforderlich bei Prozessen über das Stammvermögen. Vgl. Meurer 2, 370 ff.

Ueber die Kompetenz der Verwaltungsbehörden hat das bayerische Recht folgende Grundätze entwickelt: Administrative Zuständigkeit ist begründet: bei saisonmäßigen Reichnissen insofern sie auf dem Pfarrgemeindevorstand und nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, z. B. bei Stollgebühren (Meurer 2, 329 ff), Neujahrsgebeten, Weihnachtssammlung, Spende- und Brot usw. (Meurer 2, 410 ff), bei Fronen zu Dienstrunde- und wenn die Fronpflicht aus dem Pfarrverband entspringt, bei Reichnissen auf Grund des O. v. 4. 6. 48 über die Aufhebung der standes- und gautsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann bei Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten (GBl 97; Döllinger 22, 220; Weber 3, 697), sofern nicht Recht und Umfang der Grundlast, sondern die Voraussetzung des § 34 des jet. Gesetzes streitig ist.

### 3. Sachsen

§§ 17 u. 18. Evangelische Kirche. § 19. Katholische Kirche.

§ 17. **Evangelische Kirche. Allgemeines.** I. Die Vermögensverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche zeigte bis in die 60er Jahre eine Verschmelzung mit der politischen Organisation (Friedberg 360; Meurer, Begriff und Eigentümer 2, 283 ff). Erst die Kirchenvorstands- und Synodalordnung (KVS) und das staatliche Publikationsgesetz, beide v. 30. 3. 68 (Friedberg S 363 ff, 361 ff) haben sie in die Bahn der auch in den anderen deutschen Staaten reorganisierten Selbstverwaltung gewiesen und die Kirchengemeinden (seit 1906 „Kirchengemeinden“ genannt) von den kommunalen Bänden befreit. In der Folgezeit wurde an der KVS v. 1868 mancherlei geändert. Vgl. die O. v. 3. 6. 71 (GBl 79), 15. 4. 73 (GBl 383), 30. 11. 76 (GBl 711), 8. 12. 96 (GBl 226), 30. 10. 96 (GBl 219), 26. 5. 02 (GBl 130) und schließlich v. 22. 11. 06 (GBl 405). Der darnach revidierte Text ist abgedruckt im GBl 06 S 412—432. Dazu kommt die Ausf. v. 30. 11. 06 (GBl S 432—436).

II. Nach der KVS ist überall der Kirchenvorstand zuständig, auch für Umlagebeschlüsse. Doch steht es der Konsistorialbehörde oder einer höheren Behörde des Kirchenregiments frei, einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen (KVS § 30; dort näheres; über Diözesanversammlungen vgl. § 31, über Synode §§ 32 ff).

Auch in Sachsen war längst das Bedürfnis hervorgetreten, in großen Städten Gesamtkirchengemeinden zu bilden. So hatten sich die 4 ev.-luth. Kirchengemeinden

in Leipzig schon 1880 auf statutarischem Weg zu einem Gemeindeverband geeinigt (Satzungen abgedruckt bei Friedberg 3. Erg. Bd. S. 50 ff.).

Die RStO § 7 steht ganz allgemein für Orte, welche mehrere Kirchengemeinden umfassen, gemeinsame Beratung der Kirchenvorstände unter dem Superintendenten resp. einem gewählten Mitglied vor, wenn allgemein kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen. Auch können mehrere oder alle Kirchenvorstände eines Ortes zum Zwecke gemeinsamer Beschlussfassung zu einem Verbande zusammentreten, dessen Satzungen das Weitere festzusetzen haben. Derartige Satzungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands und überdies nach Beschluß des Landeskonfistoriums der Genehmigung der in Evangelien beauftragten Staatsminister (§ 7 Abs 2).

Nach § 8 wählen auch die Filialgemeinden (Tochter- und Schwester-Kirchengemeinden: R v. 22. 11. 06) einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlussfassung eine Einheit, (aber nur einen Verband von Kirchenvorständen, nicht zugleich einen Kirchengemeindeverband: R v. 22. 11. 06). Erträge können anders vorsehen.

Es bezieht im weiten Umfang Autonomie. Vgl. RStO § 1 (Abs 3 und 4), 3 Ziff. 2, 4 Abs 5, 6 Abs 4, 7 Abs 2, 17 Abs 5. Ueber den Unterschied von Regulativen und Ertragsregeln vgl. die R v. 22. 11. 06 § 1.

Ueber die Erhebung von „Kirchenanlagen“ (= Kirchenumlagen) (PublikationsG § 2—3) vgl. die MinG v. 13. 9. 00 (Fischers 3 22, 114) und R v. 24. 2. 05 (29, 146) [Kirchensteuern].

III. Ein Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit den Vertretern der politischen Gemeinde ist heute noch erforderlich, wenn auf Grund eines von der Kirchengemeinde aufgenommenen Darlehens Schuldverschreibung auszustellen und über die Anwendung eines vom Gesetz abweichenden Anlagefußes Beschluß zu fassen ist (PublikationsG § 6). Die Gemeindevertreter sind weiterhin zu hören oder mit ihrer Erklärung zu vernehmen, wenn in Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses in der Gemeinde „Anlagen“ erhoben werden sollen (PublikationsG § 5 und RStO § 21 Abs 2). Wer beim Auseinanderfallen von politischer und Kirchengemeinde als Gemeindevertreter zu gelten hat, bestimmt das PublikationsG § 5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und den politischen Gemeindevertretern erfolgt behördliche Entscheidung nach Maßgabe des PublikationsG § 7.

Eine Verbindung mit der politischen Gemeinde besteht auch noch insofern, als der Magistrat in der Kircheninspektion Sitz und Stimme hat, und zwar soll aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand gewählt werden (RStO § 6).

Ueber die Verwaltungspflichten vgl. die Kirchen- und das StaatsG v. 24. 11. 02 (GWB 133; 3 f. R 12, 469) und das RG v. 25. 5. 02 (GWB 135).

### § 18. Evangelische Kirche, Gemeinvermögen.

1. Die Kirchengemeinden sind selbständige Korporationen mit eigener Vertretung und Vermögensverwaltung; sie sind mit Privatrechtshähigkeit ausgestattet, das örtliche Vermögen gehört aber regelmäßig den „Kirchenlehen“ (= Kirchenfabrik), den „geistlichen oder Pfarr-

lehen“ (= Pfarrbenefizien) und besonderen Stiftungen (Meurer, Begriff und Eigentümer 2, 282 f.). Die Kirchengemeinden sind nur zu Verwaltungszwecken reorganisiert. Vertretungs- und Verwaltungsorgan ist in selteneren Fällen die Kirchengemeindeversammlung (§ 30), sonst regelmäßig der Kirchenvorstand. Derselbe besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Pfarramt und allen Geistlichen der Pfarrkirche sowie einer Anzahl auf 6 Jahre gewählter weltlicher Kirchenvorsteher (§ 3). Den Vorsitz führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter, der vom Kirchenvorstand gewählt wird. Die nächste Aufsichtsbehörde ist die Kircheninspektion. Diese besteht aus dem Superintendenten, dem Amtshauptmann und in Städten mit revidierter StD dem Stadtrat (G v. 21. 4. 73 I § 5; R v. 12. 11. 63). Den Vorsitz führt der Amtshauptmann oder der Superintendent je nach dem Dienstalter.

Bei den drei örtlichen Vermögenskomplexen wird die „geistliche Lehen“ (das Pfarrgut) von der Kircheninspektion vertreten; doch hat der Kirchenvorstand über die Erhaltung sowie pflegerische Benutzung des Pfirndners die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz gutachtlich zu hören (§ 26 a Abs 4 und § 1 Abs 2).

Das Kirchenlehen (Fabrikgut) und die einzelnen Stiftungen werden dagegen, soweit nicht besondere Beamte zu diesem Zweck bestellt sind (§ 22), in welchem Fall der Kirchenvorstand die nächste Aufsicht führt (§ 18 Ziff. 4), oder soweit nicht ein Stifter anderes angeordnet hat (§ 1 Abs 2), vom Kirchenvorstand vertreten und verwaltet (§§ 18 und 26); insbesondere hat er auch die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten (§ 18 Ziff. 9, § 26 lit. b). Er beschließt auch über vorzunehmende Bauten (§ 21 Abs 2). Spätestens alle 3 Jahre macht er einen Voranschlag (§ 22 Abs 4). Ueber Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen vgl. Hofel 121f. Der Kirchenvorstand wacht über die Verlosung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, sowie über die Anweisung der Grabstellen und die Beachtung von Gottesackerordnungen. Der Kirchenvorstand wählt in der Regel aus seiner Mitte einen Rechnungsführer. Dieser wird durch den Kirchenvorstand kontrolliert und hat mit diesem gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen. Nähere Bestimmungen treffen die von der Kircheninspektion unter Vernehmung mit dem Patron und dem Kirchenvorstand erlassenen Instruktionen (§ 22). Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes wird von diesem selbständig geordnet.

Die Verwaltung erfolgt unter Mitwirkung des Patrons (§ 1). Dies gilt für alle Verwaltungszweige, besonders bei Etat (R v. 21. 1. 03 betr. Beteiligung des Kirchenpatrons an der Feststellung des Haushaltsplans; Fischers 3 27, 187) und Jahresrechnung sowie Veräußerungen. Der Patron kann eventuell den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Ist er am Ercheinen verhindert, so ist ihm binnen 3 Tagen eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlung zuzusenden. Findet er einen Be-

schluß bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspektion, resp. der Konsistorialbehörde antragen (§ 5). Die Ueberlassung der Kirchengebäude zu bestimmungswidrigem Gebrauch erfolgt unter Zustimmung des Patrons und des Kirchenvorstandes durch die Kircheninspektion (§ 21 Abs 3). Vgl. übrigens hierzu *W v. 22. 11. 06 § 14*. Bloße Vernehmung der beiden ist vorgesehen, wenn die Kircheninspektion Instruktionen für den Rechnungsführer erläßt (§ 22 Abs 3).

II. Die Kircheninspektion genehmigt die Regulative und Ortsgesetze (§ 1 Abs 3 und 4), entscheidet die Beschwerde des Patrons (§ 5), die Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 8 Ziff. 7) sowie die Wählbarkeit (§ 13; vgl. auch § 14), verfügt die Entlassung von Kirchenvorstehern (§ 29) und erteilt ihre Genehmigung zu folgenden Verwaltungsakten des Kirchenvorstandes: Gebäudeanlagen und Reparaturen (§ 21 Abs 2), Anstrengung eines Prozesses (Ausnahme: Klage auf liquide Schuld), Abziehung eines Vergleiches hierüber (§ 26 lit. a), Voranschlag (§ 22 Abs 4), Jahresrechnung, etwa widrigen Ausgaben (§ 22 Abs 5) und Umlagen (*W v. 9. 10. 69, Kodex Suppl. 18*). Ueber das Umlagerrecht ¶ Kirchliche Ausgaben unten S 568.

Als nächste Aufsichtsbehörde genehmigt die Kircheninspektion Neubauten und größere Reparaturen (*W v. 29. 1. 69, Kodex Suppl. 29*). Sie vermittelt die Ansuchen, wenn die Baukosten durch Staatshilfe und Landeskollekte gedeckt werden sollen (Abs 100), verifiziert das Kirchengebäude und Inventar (*W v. 23. 8. 68 § 18 b; W v. 25. 8. 76 § 4, 2*), kontrolliert insbesondere die Eintragungen ins Grundbuch (*W v. 28. 2. 70, Kodex Suppl. 5*), legitimiert die Unterzeichner als Kirchenvorstände (*W v. 26. 7. 81; v. 24. 6. 82*) und verpflichtet den Rechnungsführer (§ 22). Sie entscheidet auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und den politischen Gemeindevertretern (Publ. *W § 7*); nur in Städten, wo der Stadtrat Anzeugsmitglied ist geht diese Befugnis auf die Konsistorialbehörde über (*W v. 26. 8. 68 lit. a Abs 3*), welche auch zuständig ist, wenn die Interessen der Kirche mit denen der kirchlichen oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Patrons kollidieren (ebendas.). Der Vorliegende des Kirchenvorstandes hat das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszuweichen (§ 28 Abs 4).

Das Konsistorium ist die der Kircheninspektion übergeordnete Aufsichtsbehörde (*W v. 29. 1. 69, Kodex Suppl. 29*). Bei den Voraussetzungen der *W v. 26. 8. 68 lit. a Abs 3* ist das Konsistorium Vertreter der Kirchengemeinde.

Im übrigen ist nur zu den wichtigsten Verwaltungen eine Genehmigung erforderlich: Vernehmung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche (§ 26 lit. a Abs 2), Veräußerungen im weitesten Sinne (*W v. 15. 4. 73 § 5 Nr. 20—22, § 7 d; W v. 27. 10. 74, v. 6. 2. 78, v. 18. 4. 79, v. 9. 3. 80*), Neubauten sowie größere Reparaturen (*W v. 29. 1. 69, v. 15. 2. 78*). Vgl. weiter §§ 29, 30 in Verb. mit *W v. 22. 11. 06 a X*.

Das Landeskonsistorium ist die abschließende Aufsichtsbehörde (*W v. 15. 4. 73 § 7 d* in Verbindung mit *W v. 22. 11. 06 a X*). Seine Zustimmung wird nötig bei der Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten gleichwie bei der Aufnahme von Kapitalien (*W v. 26. 8. 68 lit. a Abs 2*). Vgl. weiter § 1 Abs 4, § 3 Ziff. 1. § 19. **Katholische Kirche.** Das apostolische Bi-

ariat in Sachsen zerfällt in eine erblandische oder Dresdener Diözese mit dem apostolischen Vikar und Konsistorium in Dresden, und eine Oberlausitzer oder Baugener Diözese (apostolische Präsektur) mit einem Administrator und domitistlichen Konsistorium in Bautzen. Seit 1830 ist der apostolische Vikar auch Dean dieses Kapitels. Der Schematismus von 1908 verzeichnet für ganz Sachsen 42 Pfarreien, von denen aber nicht alle fest organisiert sind (*terrae missionis*).

Bei der Verwaltung und Vertretung der katholischen Kirchengemeinden ist zwischen den Erblanden und der Oberlausitz zu unterscheiden.

I. Die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden

1. der Oberlausitz ist durch Provinzialstatut v. 26. 5. 52 (*W v. 97; Kodex 755*) geregelt. Hiernach findet die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten in derselben Weise statt, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden (*StD v. 2. 2. 32, LGO v. 7. 11. 38* sowie Gezehe von demselben Tage) geordnet ist. Dadurch ist die *W v. 26. 8. 68* der Verwaltung der Katholiken, was bei den Protestanten nicht mehr der Fall ist, noch ein Teil der Kommunalverwaltung. Kultusministerialverordnungen im *Kodex 637 \*\**.

2. In den Erblanden gibt es keine organisierten Kirchengemeinden und wird als Träger des örtlichen *W v. 26. 8. 68* nur das Kirchenlehen angesehen.

Die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchenlehen (Merare) sowie der Pfarren und sonstigen geistlichen Lehnen ist jetzt für die katholische Kirche Sachsens durch die *W v. 28. 5. 02 (W v. 132)*, und zwar für die Erblande und die Oberlausitz verschieden geregelt. In der ersteren ist das apostolische Biariat, in der letzteren der betreffende Ortspfarrer gerichtlicher wie außergerichtlicher Vertreter. Letzterer erhält zur Legitimation vom domitistlichen Konsistorium zu Bautzen ein entsprechendes Zeugnis (öf. Urkunde). Ueber die Vertretung der Klosterliste Marienberg und Marienthal vgl. § 3 *W*, welche übrigens nach § 4 die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Oberaufsichtsbehörden zur Veräußerung und Belastung des Grundbesitzes der Kirchen und kirchlichen Stiftungen unberührt gelassen hat.

II. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über das Vermögen kirchlicher Stiftungen (*W v. 60*) eritredt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter (Pfründen) und kirchlichen Anstalten (*W v. 23. 8. 76*, betr. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Agr. Sachsen § 32; *W v. 13. 7. 77*). Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden (§ 32 Abs 2). Die Aufsicht in der Oberlausitz ist des besonderen geregelt durch *W v. 14. 9. 74 (W v. 303; Kodex Suppl. 174)*. Der Kreishauptmann ist ersitzanzliche Aufsichtsbehörde (§ 1; vgl. auch *W v. 13. 7. 77; W v. 243; Kodex Suppl. 270*). In vermögensrechtlicher Beziehung ist er zuständig bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnisstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Benutzungsrecht an den letzteren, sowie bei Beiträgen und Leistungen der Kirchengemeinden

zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des K. B. Desgleichen begutachtet er die Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln und erstattet Vortrag, wenn die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt (§ 2). Beschwerden sind vom KultusMin zur Erledigung zu bringen (§ 5).

III. Was die geistliche Aufsicht anlangt, so sind die Befugnisse des katholisch-geistlichen Konsistoriums in den Erblanden durch das Mandat v. 19. 2. 27 GS 13, Kobeg 281 nur skizziert. In B. 11 ist demselben zugewiesen: „Die Aufsicht über die katholischen Schulen (aufgehoben durch das VolksschulG v. 26. 4. 73), Gottesäcker und milden Stiftungen; das Josephinische Stift und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direktion des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.“

Die Aufsichtbefugnisse des domstiftlichen Konsistoriums in Wauzen (über die Zusammenfassung vgl. die MinE v. 23. 4. 04: GVBl 132) sind durch die zit. B. v. 14. 9. 74 § 4 folgendermaßen präzipiert und durch § 4 der MinE v. 1904 aufrecht erhalten: Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenärararien, Stiftungen und Pfarrlehen und die Prüfung der jährlichen Voranschläge der Kirchengemeinden, der Kirchen- und Stiftsrechnungen, die Beschlussfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden, abweichend in den Fällen, wo die Kirchen nicht aus bereiten oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindegliedern oder unter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, in denen solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem KultusMin vorbehalten bleibt. Das Konsistorium nimmt Stiftungen für kirchliche Zwecke, Geistliche und Kirchenbiener entgegen, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung und Erteilung der Rechte juristischer Personen. Rechtsmittel sind hier nicht etwa wie in den anderen deutschen Staaten beim Min, sondern beim Vikariatsgericht zur Erledigung zu bringen (§ 5).

IV. Bezüglich des Umlagerechts ¶ Kirchliche Abgaben, Kirchensteuern § 5.

#### 4. Württemberg.

§ 20. Rechtsgrundlagen. § 21. Organisation im allgemeinen. § 22. Verwaltende Organe. § 23, 24 Aufsichtsinstanzen (geistliche, staatliche).

§ 20. Rechtsgrundlagen. Das württembergische Verw-Recht ruhte bis 1867 auf dem VerwEdikt v. 1. 3. 1822 §§ 120—150 (Friedberg 409 ff.). Dasselbe war wie das ältere Recht durch den Gedanken beherrscht, daß die kirchliche und politische Gemeinde identisch und deshalb von letzterer das kirchliche Verwalt. zu bedien, ingleichen durch kommunale Organe die Verwaltung zu führen sei. Nur war dem Stadt- oder Gemeinderat noch der Ortsgeistliche beigegeben (VerwEd. § 121), und andersgläubige Mitglieder des Gemeinderats waren von der Veranschlagung dieses, sog. Stiftungsrates insoweit ausgeschlossen, als „diese Einrichtungen bloß für gottedienliche Zwecke bestimmt sind“ (§ 122). Für eine Mitwirkung der Oberkirchenbehörde war

hier kein Raum. Erst nachdem in anderen Staaten die begriffliche Verschiedenheit von Kirchen und Zivilgemeinde durch ausführliche VerwGesetze schon längst Ausdruck gefunden und nachdem das AG zum UnterstützungswohnstG v. 17. 3. 73 durch Ueberweisung der ausschließlich dem Zwecke der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Stiftungen in die Verwaltung der neugeschaffenen Ortsarmenverbände den Mann gebrochen hatte, kam es zu einer Reorganisation. Die Anregung erging bei Beratung des Entwurfs einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung durch die evangelische Landesynode (1877), in Anlehnung an die preußische Kirchengemeinde- und Synodalordnung. Den Gesetzesentwurf zur Durchführung dieser Ordnung im Staatsbereich für die evangelische Landeskirche und aus Paritätsrücksichten auch für die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden lebte die Kammer der Abgeordneten jedoch ab, da über die psarramtliche Anteilnahme des Kirchengemeinderats eine Einigung nicht erzielt werden konnte (vgl. Abbl. Kammer der Standesherrn 1885 in der I. Verh. S. 285 f., I. Prot. B S. 374 f.). — Im Jahre 1886 legte die Regierung vor: a) einen Entw. betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten; b) einen Entw. betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Die erheblich abgeänderten Entwürfe wurden am 14. 7. 87 als Gesetze publiziert (RegBl. 237—271; 272—297). Diese Gesetze (GV, KG) bilden die vornehmste Rechtsquelle des heutigen VerwRechts. Durch sie werden „§§ 120—149 des Verw. Ed. v. 1. 3. 1822 in ihrer Wirkung beschränkt.“ Ihre Vollständigung finden sie in 2 ministeriellen Vollzugsverordnungen v. 21. 3. und 25. 3. 89 (betr. evangelische Kirche, RegBl. S. 45—65 und 65 ff mit 2 Beil.), sowie in den beiden B. v. 26. 3. und 28. 3. 89 (betr. katholische Kirche, RegBl. 117 ff und 138 ff). Ueber die Pfründeverwaltung vgl. G. v. 30. 1. 62 § 19.

Die württembergischen VerwGesetze vom Jahre 1887 zeichnen sich durch geschichte Anknüpfung an das frühere Recht (des VerwEdicts), wie durch eine zielbewusste, praktische und klare Weiterbildung aus. Der Apparat ist einfach, die Gleichheit der beiden Kirchen ist tunlichst berücksichtigt, die Staatsaufsicht läuft nicht in einem ängstlichen Bevormundungssystem aus, die kirchliche Aufsicht ist reichlich bemessen, es wird stets auf das Einvernehmen der Kirchen- und Staatsregierung verwiesen und so die beiderseitige Verantwortlichkeit als die eigentliche Quelle des staatskirchlichen Friedens erkannt, ohne daß bei einer wirklichen Differenz auf eine ministerielle Entscheidung verzichtet würde. Meines Erachtens hat Württemberg das bestgelungene Kirchenvermögens-Verwaltungsrecht in Deutschland, was um so mehr bedeutet, als hier erst ein schwieriges Ausscheidungsverfahren, sowie die Emanzipation von der Zivilgemeinde stattfinden mußte, und das frühere Recht eine Mitwirkung der Oberkirchenbehörde in der oberen Aufsichtsführung gar nicht gekannt hat. Auch die vornehme Wahrung ist eine charakteristische Eigentümlichkeit des württembergischen K. B. VerwRechts.

#### § 21. Organisation im allgemeinen.

I. Die beiden Kirchengesetze vom Jahre 1887, die übrigens auf Hof- und Militärkirchengemeinden keine Anwendung finden, sowie die entsprechenden Verordnungen stimmen sachlich und meistens auch wörtlich überein. Dem Entwurf vom Jahre 1883 entlehnen sie die Idee der Trennung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden und mithin das Ausscheidungsprinzip, sowie die besondere Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinden. Im übrigen bestehen zwischen den früheren Entwürfen und den jetzigen Gesetzen Unterschiede,